OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400787/2/HW**

Datum: **Linz, 6. Februar 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, C-Straße, D__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.12.2023, GZ: BHSD/923140009519/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe (nach § 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 [„BStMG"]) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer war am 01.02.2023 Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (D). Dieses Fahrzeug hatte ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Am 01.02.2023 erfolgte an einer GO-Vertriebsstelle aufgrund einer Erklärung der EURO-Emissionsklasse die (vorläufige) Zuordnung des genannten Kraftfahrzeugs zu einer Tarifgruppe. Der Nachweis betreffend die verlangte (und hinterlegte) EURO-Emissionsklasse wurde nicht fristgerecht (nicht innerhalb der 28-tägigen Meldefrist) nachgeholt. Dadurch wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Konkret wurde am 01.02.2023 um 16:58 Uhr eine mautpflichtige Straße (A 8 Innkreis Autobahn, km 70,020) befahren. Dabei wurde die geschuldete Maut nicht zur Gänze entrichtet. Es besteht eine Differenz zwischen der (durch die rückwirkende Zuordnung des Kraftfahrzeugs in die Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif) geschuldeten Maut und der (gemäß EURO-Emissionsklassenerklärung) entrichteten Maut. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt wurde bereits im Straferkenntnis so angenommen. Es stimmt dieser Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Akt (insbesondere der Halterdatenauskunft) überein. Es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde auch nicht substantiiert bestritten. Vielmehr wurde in der Beschwerde im Wesentlichen (nur) vorgebracht, dass der Beschwerdeführer nicht Eigentümer des Fahrzeugs sei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsvorschriften (in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung):
§ 6 BStMG: „Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. […]"

§ 9 Abs. 5 BStMG: „Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten sind in der Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Sofern eine Differenzierung nach EURO-Emissionsklassen erfolgt, ist sie nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 1 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG durchzuführen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist eine eigene Tarifgruppe zu bilden, für die der Tarif nicht mehr als 75 vH unter dem höchsten Tarif für EURO-Emissionsklassen liegen darf. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist."
§ 9 Abs. 11 BStMG: „Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt."
§ 20 Abs. 3 BStMG: „Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von 300 € bis 3.000 € zu bestrafen."

Mautordnung (Version 71) Teil B:
„5.2 […] Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse verlangt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz „verlangte EURO-Emissionsklasse"). […]

5.2.2 […] Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen. […]
5.2.2.1.4 […] Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. […] Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde."

III.2. Am 01.02.2023 erfolgte an einer GO-Vertriebsstelle durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung (zu einer Tarifgruppe) betreffend das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D). Der Nachweis über die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse wurde nicht fristgerecht (nicht innerhalb der 28-tägigen Meldefrist) nachgeholt. Dadurch wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken (am 01.02.2023 um 16:58 Uhr) verursacht. Der Beschwerdeführer war am 01.02.2023 Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (D). Der Beschwerdeführer hat daher die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut (im Sinne von § 20 Abs. 3 BStMG) zu verantworten.

III.3. Im vorliegenden Verfahren genügt (gemäß § 5 Abs. 1 VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist gegenständlich von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.4. Zu den Ausführungen in der Beschwerde: Für die Strafbarkeit nach § 20 Abs. 3 BStMG ist nicht relevant, wer Eigentümer des Fahrzeugs ist. Es ist hierfür nur entscheidend, wer (am 01.02.2023) Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs war. Der Beschwerdeführer war am 01.02.2023 Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (D).

III.5. Zur Strafbemessung: Der Strafrahmen beträgt grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit mildernd. Dies ist bei der Strafbemessung zugunsten des Beschwerdeführers zu werten. Bei der Strafbemessung sind insbesondere auch die Tat und die bisherige Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände erscheint die verhängte Strafe als tat- und schuldangemessen. Es handelt sich dabei auch nur um die Mindeststrafe. Eine Herabsetzung der Strafe ist daher nicht möglich. Die

Voraussetzungen von § 20 VStG liegen zudem auch nicht vor. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

III.6. Der Beschwerdeführer hat (gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG) einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, es ist keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall gegeben.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger